

**Satzung**  
**des**  
**KulturWerk – Kunst & Kultur für Quadrath-Ichendorf e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet:

**KulturWerk – Kunst & Kultur für Quadrath-Ichendorf**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 50127 Bergheim.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation, Durchführung und Finanzierung von Kunst- und Kulturprojekten im Stadtteil Quadrath-Ichendorf.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (§) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürlich Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

Scheidet ein Mitglied – gleich aus welchem Grund – während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein steht dem betroffenen Mitglied kein Anspruch auf Abfindung oder sonstige Zahlung aus dem Vereinsvermögen zu.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen:
  - der/die Vorsitzende(r);
  - der/die stellvertretende(r) Vorsitzende(r);
  - der/die Schatzmeister(in)

Der Vorstand kann um zwei Beisitzer(innen) erweitert werden.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.  
Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister(in) berechtigt, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Damit eine kontinuierliche Vereinsarbeit gewährleistet ist, erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeister(s)(in) sowie die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden um ein Jahr versetzt. Um dies zu ermöglichen ist bei der ersten Vorstandswahl bei Gründung des Vereins in Abweichung von § 8 Abs. 4 der/die stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre zu wählen.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied zu kooptieren, das bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 4 und 5;
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. 3;
- den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds gemäß § 5 Abs. 4.;
- Satzungsänderungen gemäß § 9 Abs. 7
- die Auflösung des Vereins gemäß § 12.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Einladungen auf elektronischem Weg sind zulässig. Mit der Einladung sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse, gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem/der Schatzmeister(in). Zu Beginn der Versammlung bestimmt diese eine(n) Protokollführer(in).

Jede satzungs- und ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform.
- (6) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht von mindestens 1/3 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder eine Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.
- (7) Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder Amtsgerichtes notwendig werden, dürfen durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Die Mitglieder müssen über diese Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung informiert werden.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Diese wird allen Mitgliedern zugestellt.

Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 10 Anträge**

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Bei Dringlichkeitsanträgen, über deren Zulassung die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden, entfällt dieses Erfordernis. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Quadrath-Ichendorf zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. April 2019 errichtet.

Bergheim, den 01. April 2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder